

Reglement für die Wagenbaugruppen

an den Fasnachts-Veranstaltungen von Oberriet, Kriessern, Diepoldsau, Rebstein und Altstätten

1. Bewilligungen & Versicherungen

- Es dürfen ausschliesslich Fahrzeuge mit Bewilligung vom Strassenverkehrsamt St.Gallen am Umzug teilnehmen.
- Die Anzahl Teilnehmer auf den Wagen ist gemäss Bescheinigung der Versicherung definiert. Für Fahrzeuge und Anhänger aus der Schweiz muss die Bescheinigung der Versicherung für mehr als 9 Personen ausgestellt sein.
- Die Sonderbewilligung gilt ausschliesslich auf der Umzugsroute.
- Die Gruppe bestätigt, dass alle mitgeführten Personen auf dem angemeldeten Fahrzeug und deren Anhänger während des Umzuges auf der abgesperrten Umzugsroute versichert sind.

Kontrolle der Umzugswagen

- Die Anmeldung ist nur gültig, wenn das durch die Versicherung bestätigte unterzeichnete Formular dem Veranstalter ausgehändigt wird. Ebenfalls muss das unterzeichnete regionale Reglement abgegeben werden. Dieses muss bis spätestens am **Montag vor dem Rebsteiner Umzug** eingereicht werden.
- Die Kontrolle der Umzugswagen findet am **Montag vor dem Rebsteiner Umzug** von **17 Uhr – 20 Uhr** auf dem Allmendplatz in Altstätten statt. Bei Verhinderung ist ein Termin mit dem örtlichen Veranstalter festzulegen.
- Fahrzeuge die nicht beim Strassenverkehrsamt St.Gallen gemeldet und zugelassen worden sind, werden vom Umzug ausgeschlossen. Bei der Umzugsaufstellung werden die Kennzeichen der bewilligten Fahrzeuge durch den Veranstalter kontrolliert.

2. An- und Wegfahrt

- Die An- und Wegfahrt der Wagengruppen verläuft ohne Musik.
- Bei den zugeteilten Wagen Parkplätzen, vor und nach dem Umzug herrscht allgemeines Musikverbot.
- An den Umzugs- Aufstellungsplätzen, müssen die 93dB ebenfalls eingehalten werden.
- Bei der Überführung (Anfahrt und Wegfahrt) dürfen sich keine Personen auf Anhänger oder Ladebrücken befinden!
- Es muss mit polizeilichen Kontrollen gerechnet werden, der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab.



3. Zugfahrzeuge & Umzugswagen

- Der Fahrer ist über alle gesetzlichen und internen Bestimmungen und Vorschriften des Veranstalters, durch die verantwortliche Person der teilnehmenden Gruppe informiert worden.
- Teilnehmende Umzugswagen dürfen nicht höher als 4 Meter, nicht länger als 18,75 Meter und nicht breiter als 2.55 Meter sein..
- Fahrzeuge (z.B.Traktor und Wagen) sind rundum mit einer Verkleidung zu versehen, die verhindert, dass Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereich von Rädern bzw. unter das Fahrzeug gelangen können. Ansonsten wird vom Veranstalter Begleitpersonen empfohlen, welche die Wagenkombination links und rechts von mindestens einer Begleitperson pro Rad gesichert wird. Die Verantwortlichkeit liegt bei der teilnehmenden Gruppe.
- Ist ein Wagenbauthema zu brisant, rassistisch, sexistisch usw. kann der Veranstalter den Wagen von der Umzugsteilnahme ausschliessen.
- Ziel der Veranstalter ist, dass sich die Wagenbaugruppen wieder vermehrt auf den liebevollen Bau eines Motto-Wagens (Politik, Region, Sport, usw.) konzentrieren, statt einen mit Werbeblachen vollgehängten Barwagen mit einigen tausend Watt Musikleistung zu präsentieren.

4. Brandschutztechnisch

- Die nachfolgenden brandschutztechnischen Bedingungen stützen sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG), sowie auf die "Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse" (IVTH) mit Gesetzeskraft ausgestalteten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen). Im Speziellen gilt das Polizeireglement der Gemeinde des jeweiligen Umzugsveranstalters. Die entsprechenden Gesetztestexte sind unter der betreffenden Gemeindeforumseite abrufbar. Die Brandschutzvorschriften sowie weitere für den Brandschutz gültige Publikationen sind unter www.vkf.ch oder www.praever.ch aufgeführt.
- Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung der Behörden und des Veranstalters untersagt.
- Die geplanten „Aktivitäten“ mit Feuer sind frühzeitig vor dem Anlass dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.
- Alle Aktivitäten mit Pyrotechnik bedürfen einer brandschutztechnischen Bewilligung durch die Behörden und sind dem Veranstalter vor dem Anlass detailliert mit den entsprechenden technischen Unterlagen einzureichen.
- Gasttechnische Anlagen oder dessen Aktivitäten sind frühzeitig vor der Veranstaltung dem Veranstalter zu melden, damit diese bewilligt und abgenommen werden können.
 - **Dämmstoffe / Isolationen**
- Der zulässige Brennbarkeitsgrad von Dämmstoffen richtet sich nach der Brandschutzrichtlinie Verwendung brennbarer Baustoffe. (spezielle Beachtung beim Wagenbau).
 - **Abnahme und Überprüfung**
- Dem Feuerschutzbeauftragten bleibt es vorbehalten, vor Beginn des Umzuges, die zugelassenen Löscheinrichtungen zu überprüfen.
- Im Weiteren können die Einfuhrbestimmungen für sämtliche Feuer- oder Pyroelemente, für den Einsatz in der Schweiz, durch den Feuerschutzbeauftragten überprüft werden.
- Elemente die gemäss Einfuhrbestimmungen der Schweiz untersagt sind, werden ausnahmslos eingezogen.



5. Musikanlage & Beschallung

- Jegliche **Aussenbeschallung für Musik auf den Umzugswagen (motorisiert) ist untersagt**. Die Lautstärke der Musikanlage im Wageninneren ist so zu regeln, dass 93dB nicht überschritten werden. Ansonsten behält sich das OK vor, die Anlage ausser Betrieb zu setzen.
- Fussgruppen, die einen Handwagen ziehen und Musik abspielen, haben die 93 db-Grenze einzuhalten, vorzugsweise durch einen Radio oder eine Musikbox.

6. Verhalten am Umzug

- Das Werfen von Sägemehl, Papierschnitzel u.a. ist überall und am ganzen Umzugstag untersagt. Einzig und alleine **Konfettiauswurf** ist erlaubt.
- Es darf an allen Umzügen nur biologisch abbaubare Konfetti geworfen werden. Plastikschnipsel oder Ähnliches ist nicht zugelassen. Konfettiauswurf- oder Konfettikanonen können durch den Veranstalter untersagt werden.
- Die Umzugsteilnehmer verhalten sich während dem Umzug kinderfreundlich und respektvoll gegenüber allen Besuchern.
- Sach- oder Personenschäden an Zuschauern oder Einrichtungen ist umgehend dem Veranstalter zu melden. Eine Haftung durch den Veranstalter wird ausgeschlossen.
- Den Anweisungen des OK's, der Feuerwehr und den Helfern ist Folge zu leisten, damit die Sicherheit aller gewährleistet werden kann!

7. Verkauf & Abgaben

- Es wird hier nochmals klar und deutlich mitgeteilt, dass auf den Wagen keinerlei Glas mitgeführt werden darf. Zusätzlich ist die Abgabe von Alkohol an Minderjährige an den Umzügen zu unterlassen. (Alkoholjugendgesetz)
- Das Fasnachts-OK macht darauf aufmerksam, dass die Fasnachtswagen kein Festbetrieb sein sollten und die Alkoholausgabe an Minderjährige auch an der Fasnacht verboten ist. Ausserdem wird ein Festwirtschafts-Patent für Wagenbaugruppen mit Bar vorgeschrieben, welche öffentlich Alkohol ausgeben möchten. Dies ist bei der Gemeinde zu bewilligen. Ansonsten bleibt die öffentliche Alkoholausgabe der Wagenbaugruppen untersagt.
- Glasausschank wird vom Veranstalter oder den Behörden vorbehalten.
- Das Ausgeben oder Verteilen von Getränken, Esswaren und anderen Präsenten ist gestattet, sofern diese „kostenlos“ abgegeben werden. Der Verkauf ist untersagt.



8. Haftung

- Der Veranstalter lehnt bei Unfällen, Diebstahl etc. jegliche Haftung ab!
- Der Veranstalter lehnt jede Haftung für vorgängige oder später eingetretene Schäden ab.
- Die Verantwortung für die **gesamte** Fasnachtsgruppe liegt bei der Kontaktperson die beim Veranstalter gemeldet ist. Diese Verantwortung gilt vor, während und nach dem Umzug.
- Die Versicherung der Personen ist während des ganzen Umzuges Sache der Teilnehmer.
- Der Lenker, oder bei minderjährigen der gesetzliche Vertreter, haften bei nicht Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

9. Allgemeines

- Die Einführung des Reglement tritt an der Fasnacht 2018 in Kraft.
- Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ergänzen oder zu ändern.
- Jeder Leiter einer(s) Gruppe/Wagens/Vereins ist für die Einhaltung des Reglements verantwortlich
- Durch die Teilnahme am Umzug verpflichten sich alle Umzugsteilnehmer, die aufgeführten Regeln einzuhalten und sind sich dessen bewusst, dass bei einem Verstoss rechtlich vorgegangen werden kann und dass es ebenfalls zum Ausschluss am Umzug kommen kann.
- Die Umzugsveranstalter im Rheintal stehen miteinander in engem Kontakt. Falls ein Fehlverhalten an einem der Umzüge auftritt, kann dies zum Ausschluss von den anderen Umzügen führen.
- Weitere zusätzliche Bestimmungen jedes örtlichen Veranstalters oder von Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

„Regionale Prämierung“

Die zwei Gewinnergruppen (1 Wagen- und 1 Fussgruppe) werden aus allen 5 Umzügen im Rheintal ausgesucht. (Oberriet, Diepoldsau, Kriessern, Rebstein und Altstätten)

Das Organisationskomitee der jeweiligen Veranstaltung bewertet alle Gruppen und bestimmt die beste Fuss- und Wagengruppe. Eine Teilnahme an allen Umzügen ist keine Voraussetzung für Gewinn des Preisgeldes. Qualität geht vor Quantität. Die Gewinner werden an der Schlussitzung der regionalen Veranstalter bestimmt. Die Öffentlichkeit wird mit einer offiziellen Preisübergabe informiert.

Der Preis wird an Gruppen vergeben die sich besonders viel Mühe gegeben haben und sich an die Vorgaben der Veranstalter gehalten haben.

Kriterien: Originalität, Qualität, Motto, Regeln, Aufwand etc.

Das Preisgeld beträgt:

Motorisierte Gruppen Fr. 1'000.-
Fussgruppe Fr. 500.-

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, über die Vergabe des Preises wird keine Korrespondenz geführt. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ergänzen oder zu ändern.



Reglement gelesen und verstanden:
Fahrer hat Kenntnis vom Reglement:

.....
Verantwortliche Kontaktperson

.....
Gruppenname

.....
Ort/Datum

